



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 21 (Rezension / *Review*, 1977)**Rupprecht, H. –A., Sammelbuch griechischer
Urkunden aus Ägypten, 12. Band, Heft 1 (Wiebaden
1976)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 92,
1977, 533**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Papyri

Key Words: papyrigerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Hans Albrecht Rupprecht, *Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten*, 12. Band; Heft 1 (Nr. 10764–11011), Harrassowitz, Wiesbaden 1976. — Das „Sammelbuch“ ist aus der Geschichte der juristischen Papyrologie nicht wegzudenken. Begonnen von Preisigke (1915), fortgeführt von Bilabel (1926) und Kießling (1945), hat nunmehr Rupprecht die mühevollen Aufgabe übernommen, die in Monographien, Zeitschriften und Sammelwerken verstreut veröffentlichten urkundlichen Papyri zu erfassen und ihren Text (in der zuletzt erschienenen Gestalt) der Fachwelt zugänglich zu machen. Die Anlage des SB und — darauf muß unter heutigen Umständen dankbar hingewiesen werden — seine gediegene drucktechnische Ausstattung bleiben unverändert. Außerägyptisches Material soll weiterhin berücksichtigt werden.

Anzuzeigen ist das erste, mit Hilfe der Herren Draht, Grunewald, Hengstl und Bingenheimer erstellte Textheft (Nr. 10764–11011); das zweite soll 1977 erscheinen. Wieder soll ein gesonderter Indexband die Texte voll erschließen. Auf einzelne Urkunden einzugehen, fehlt der Raum. Nicht aufgegriffen wurde eine von Wolff an dieser Stelle (Bd. 90 (1973) 522) geäußerte Anregung, das Material nach sachlichen, geographischen und zeitlichen Gesichtspunkten zu gliedern. Rupprecht (S. VI) sieht hierin die Gefahr, juristischen Wertungen vorzugreifen und nach Fundumständen oder archivmäßig Zusammengehöriges auseinanderzureißen. Man ist also weiterhin auf die (leicht veränderte) Sachübersicht (S. IXf.) angewiesen.

Wien

Gerhard Thür